

Vorlage-Nr.: **0340-2011/DaDi** vom 30.08.2011

Aktenzeichen: 221-001

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung

B - Kreisbeigeordneter

EB - Erste Kreisbeigeordnete

Beteiligungen: *III/1 - Kommunalaufsicht*

II/4 - Rechtsamt

L - Landrat

L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Produkt: **1.03.09.03 Betreuende Schulen**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff:

13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die "Betreuenden Grundschulen" an Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung wird beschlossen:

**13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die
„Betreuenden Grundschulen“
an Schulen im
Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

Platzsharing (die gemeinsame Inanspruchnahme eines Platzes durch zwei Kinder – anmeldende Familie und Partnerfamilie) ist in Absprache mit der Leitung der kreiseigenen Betreuenden Grundschulen (Abt. Familienförderung) in Einzelfällen möglich, sofern die betrieblichen Abläufe in der Einrichtung dies zulassen. In jeder Betreuenden Grundschule können maximal 10 % der Plätze als Platzsharing-Plätze ausgewiesen werden. Ein Rechtsanspruch auf Platzsharing besteht nicht.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.8. erhält folgende Fassung:

1.8.	John-F.-Kennedy-Schule, Münster	
	für die Betreuung von 7.00 Uhr bis 13.15 Uhr:	70,-- €
	für die Betreuung von 7.00 Uhr bis 14.15 Uhr:	86,-- €
	für die Betreuung von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr:	102,-- €
	für die Betreuung von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr:	128,-- €

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.10. erhält folgende Fassung:

1.10.	Hans-Gustav-Röhr-Schule, Ober-Ramstadt	
	für die Betreuung von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr:	68,-- €
	für die Betreuung von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr:	83,-- €
	für die Betreuung von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr:	93,-- €

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wird neu eingefügt:

Sofern Platzsharing gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt, richtet sich die Gebührenpflicht an die anmeldende Familie.

§ 2 Abs. 4 a) entfällt

In § 2 Abs. 4 b) wird im 1. Halbsatz das Wort „weiter“ gestrichen.

Die bisherigen Buchstaben b) und c) werden a) und b).

In § 2 wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:

Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuende Grundschule besuchen, die sich in Trägerschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg befindet, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahr (31.01.) möglich. Die Abmeldung muss spätestens einen Monat (31.12.) vor dem Ende des Schulhalbjahres schriftlich erfolgen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Begründung:

§ 1 Abs. 2 - Platzsharing

Zum Schuljahr 2011/2012 wurde für die Betreuenden Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg die Möglichkeit des „Platzsharing“ geschaffen. Dies geschah auf Wunsch der Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern.

Im Ergebnis wird es durch die vorgesehene Regelung ermöglicht, dass sich zwei Familien einen Betreuungsplatz teilen. Um ein sinnvolles pädagogisches Arbeiten in den Einrichtungen zu ermöglichen, erfolgte eine Begrenzung auf maximal 10% der Plätze. Klargestellt ist durch die Satzungsänderung ferner, dass kein Rechtsanspruch auf diese Betreuung besteht und es sich um Einzelfallentscheidungen handelt. Entsprechende Entscheidungen sind nicht durch die Fachkräfte „vor Ort“, sondern durch die Leitung der Betreuenden Grundschulen im Kreishaus zu treffen.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.8. - Änderung der Öffnungszeiten der Betreuung an der John-F.-Kennedy-Schule, Münster

Mit Schreiben vom 26.05.2011 beantragte die Schulleitung die Anpassung der Betreuungszeiten an das neue Zeitkonzept der Schule (Anlage 1).

Es handelt sich hierbei um eine Verschiebung und keine Ausweitung der Betreuungszeiten. Deshalb können auch die Gebühren in der angegebenen Höhe erhalten bleiben.

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1.10. - Anpassung der Betreuungsgebühren der Hans-Gustav-Röhr-Schule an die der Eicheschule in Ober-Ramstadt

Die Stadt Ober-Ramstadt bittet mit ihrem Schreiben vom 27.06.2011 darum, dass die Betreuungsgebühren in der Hans-Gustav-Röhr-Schule an die Gebühren der Eiche-Schule angepasst werden. Durch die vorgenommenen baulichen Veränderungen an der Hans-Gustav-Röhr-Schule erfolgte eine Angleichung der Betreuungsmöglichkeiten der beiden Schulen, so dass der Bitte der Stadt Ober-Ramstadt entsprochen werden kann.

§ 2 Abs. 2 Satz 2

Durch die vorgesehene Regelung soll sichergestellt werden, dass dem Landkreis nur ein Gebührenschuldner pro Platz gegenüber steht. Dies ist aus finanz- und verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll. Der Ausgleich der Kosten ist zwischen den Familien intern zu regeln.

Entsprechende Hinweise hierauf ergeben sich bereits aus der Anmeldung. Ein Anmeldeformular ist beigelegt (Anlage 2).

§ 2 Abs. 5

Bisher war geregelt, dass eine Reduzierung des Kostenbeitrages für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie um 50% ausschließlich auf Antrag der Eltern erfolgt.

Dies hat sich als wenig sinnvoll erwiesen und es mussten im vergangenen Schuljahr ca. 130 Anträge bearbeitet und entsprechende Bescheide erstellt werden. Hierauf kann verzichtet werden, da ablehnende Entscheidungen im Grunde genommen nicht möglich sind. Es genügt, dass der die Beitragsreduzierung auslösende Sachverhalt benannt ist.

§ 3 Abs. 2

Die Anmeldungen in den Betreuenden Grundschulen des Landkreises Darmstadt-Dieburg gelten

grundsätzlich nur für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres). Damit ist eine Abmeldung zum 31.07. eines jeweiligen Jahres nicht notwendig (redaktionelle Änderung).

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.03.09.03
Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2011	2012	2013
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	2011	2012	2013
Sachkonto: 5110000	641,00 €	7.692,00 €	7.692,00 €

Anlage:

- Anlage 1: Schreiben der John-F.-Kennedy-Schule vom 26.05.2011
- Anlage 2: Anmeldung / Einverständniserklärung Platzsharing